

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Flensburg über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Musik des Studienganges Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Vom 18. Juni 2018

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 42

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 18. Juni 2018

Aufgrund § 39 Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 16. Mai 2018 und nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 13. Juni 2018 die folgende Satzung erlassen.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Satzung der Universität Flensburg über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Musik des Studienganges Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Die Satzung der Universität Flensburg über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Musik des Studienganges Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 13. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung einschließlich des Satzungstitels werden die Worte „Universität Flensburg“ durch die Worte „Europa-Universität Flensburg“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Teilprüfung nach § 6 Abs. 1 Prüfungskommissionen; jede Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern. Mindestens ein Mitglied einer jeden Prüfungskommission muss aus dem Kreise der hauptamtlich Lehrenden oder abgeordneten Lehrkräfte der Abteilung Musik des Instituts für Ästhetisch-Kulturelle Bildung bestellt werden. Das weitere Mitglied bzw. die weiteren Mitglieder einer jeden Prüfungskommission kann bzw. können aus dem Kreise der hauptamtlich Lehrenden oder abgeordneten Lehrkräfte der Abteilung Musik des Instituts für Ästhetisch-Kulturelle Bildung oder aus dem Kreise der für die Abteilung Musik des Instituts für Ästhetische-Kulturelle Bildung tätigen Lehrbeauftragten bestellt werden, vorausgesetzt die bzw. der Lehrbeauftragte besitzt selbst mindestens die durch die Teilprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Darüber hinaus ist die Teilnahme von bis zu zwei Studierenden des Faches Musik ohne Stimmrecht möglich, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „vierzehn Kalendertage“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird der neue Absatz 4.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Das Antragsformular wird auf den Internetseiten des Instituts für Ästhetisch-Kulturelle Bildung, Abteilung Musik zur Verfügung gestellt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eignungsprüfung Musik erstreckt sich auf folgende drei Teilprüfungen:

- 1.) Künstlerischer Vortrag im Hauptfach
- 2.) Künstlerischer Vortrag im Nebenfach
- 3.) Musiktheorie und Gehörbildung

1. Künstlerischer Vortrag im Hauptfach:

Für das Hauptfach ist ein Vortrag auf einem Instrument bzw. im Gesang von mindestens zwei Stücken mittleren Schwierigkeitsgrades verschiedener Epochen, Stile bzw. Genres zu erbringen. Die gewählten Stücke müssen mindestens dem Schwierigkeitsgrad II der Literaturliste des Wettbewerbs „Jugend musiziert“ entsprechen. Neben musizierten technischen Grundfertigkeiten steht vor allem der angemessene künstlerische Gesamteindruck im Vordergrund. Für das Hauptfach „Gesang“ gilt: Die vorzubereitenden Stücke müssen mit Begleitung vorgetragen werden. Ein Stück davon kann selbstbegleitet sein. Der Vortrag muss ein Kunstlied oder eine Arie enthalten. Zusätzlich ist ein a-capella vorgetragenes Volkslied zu erbringen.

2. Künstlerischer Vortrag im Nebenfach:

Bei instrumentalem Hauptfach ist das Nebenfach verpflichtend Gesang. Beim Hauptfach Gesang ist das Nebenfach ein Instrument. Für das Nebenfach ist ein Vortrag von zwei Stücken leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades zu erbringen. Es kann aus der gesamten Bandbreite an Literatur aller Epochen, Stile bzw. Genres gewählt werden. Für das Nebenfach „Gesang“ gilt: Von den zwei vorzubereitenden Stücken muss eins mit Begleitung vorgetragen werden. Es kann selbstbegleitet sein. Das andere Stück muss ein a-capella vorgetragenes Volkslied sein.

Zu Ziffer 1. und Ziffer 2.:

In den künstlerisch-praktischen Teilprüfungen gemäß Ziffer 1. und Ziffer 2. können außerdem folgende Kompetenzen abgefragt werden:

- a) Umsetzen einfacher Rhythmen vom Blatt sowie nach Gehör
- b) Vom-Blatt-Spielen oder Vom-Blatt-Singen sowie Nachsingen einfacher Tonfolgen

### 3. Musiktheorie und Gehörbildung:

Die Teilprüfung in Musiktheorie und Gehörbildung umfasst eine Klausur mit folgenden Aspekten:

- a) Hörfähigkeit (Bestimmen von Intervallen, Rhythmen und Akkorden)
- b) Grundkenntnisse der Musiklehre
- c) Grundkenntnisse in Funktionsharmonik oder Stufentheorie“

b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.

c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Nachteilsausgleich: Bewerberinnen und Bewerber mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, länger andauernden chronisch-somatischen oder psychischen Erkrankungen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung formlos beantragen. Im Antrag müssen die gewünschten Prüfungsmodifikationen benannt, deren Erforderlichkeit begründet und durch geeignete, also ärztliche bzw. therapeutische Nachweise belegt werden.“

### 5. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend (4,0)“ beträgt. Dabei müssen alle Teilprüfungen gemäß § 6 Abs. 1 von allen für eine jede Teilprüfung bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sein.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 18. Juni 2018

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident